



Inhalt

| Jahrgang 11 | Ausgabe 16 | www.interculture-journal.com

Vorwort

Elias Jammal

*Interkulturelle Philosophie
und Interkulturalität*

Dominic Busch

*Aktuelle Entwicklungen in der
sprachwissenschaftlichen Forschung zur
interkulturellen Kommunikation*

Anne Schreiter

*Kultur zwischen Ökonomisierung
und kreativer Unordnung.
Eine designtheoretische Perspektive*

Jan-Christoph Marschelke

*Recht und Kultur -
Skizze disziplinärer Zugänge der
Rechtswissenschaften zu Kultur
und Interkulturalität*

Mirjam Hermann/
Maja Schachner/ Peter Noack

*„Ich bin eigentlich anders.“
Subjektive Konstruktionen ethnischer
Identität im Migrationskontext
und neue Wege in der psycho-
logischen Akkulturationsforschung*

Karsten Müller/ Regina Kempen/
Tammo Stratmann

*Methodische Ansätze und Entwicklungen
interkultureller Forschung in der
Wirtschaftspsychologie am Beispiel
organisationaler Einstellungen*

Elke Bosse

*Perspektivtriangulation am
Beispiel der Kombination von
Gesprächs- und Inhaltsanalyse*

Vasco da Silva/
Helena Drawert

*Zur linguistischen Analyse
biografisch-narrativer Interviews:
Die Innen- und Außenperspektive
von internationalen Studierenden
am Beispiel von zwei aktuellen
Forschungsprojekten*

Gesine Hofinger/
Verena Jungnickel/

Robert Zinke/ Laura Künzer
*Interprofessionelle Zusammenarbeit
in Integrierten Leitstellen*

Isabella Waibel

*Interkulturelle Communities
im Hochschulbereich: Konzept für
ein deutsch-polnisches Netzwerk*

Gundula Gwenn Hiller/
Stephan Wolting

*Akademische Wissensproduktion
als interkulturelles Forschungsfeld*

Jan-Christoph Marschelke

*Interdisziplinäre „Best Practice“ -
Das Projekt „Globale Systeme
und interkulturelle Kompetenz“
(GSiK) der Universität Würzburg*

Interkulturelle Forschung an deutschsprachigen Hochschulen

- disziplinäre Perspektiven und interdisziplinäre Best Practices

Gastherausgeber:

Daniela Gröschke | Jürgen Bolten

Herausgeber:
Jürgen Bolten
Stefanie Rathje

2012

unterstützt von: / supported by:

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Recht und Kultur – Skizze disziplinärer Zugänge der Rechtswissenschaften zu Kultur und Interkulturalität

[Essay on: How can jurists contribute to the topics and concepts of culture and interculturality?]

Jan-Christoph Marschelke

Dr. Jan-Christoph Marschelke ist Geschäftsführer des Projekts „Globale Systeme und interkulturelle Kompetenz“ (GSiK) an der Universität Würzburg.

Abstract [English]

This article reflects on the relation between jurisprudence and culture and interculturality on three levels. It firstly describes the need for jurists to acquire intercultural competence. This need is not only one for personal skills but one for the improvement of a legal system. It secondly states that specific methods of jurisprudence cannot contribute significantly in an interdisciplinary discourse about culture and interculturality. The third and most important part of the article figures out conceptual relations between law, right, culture, inter-, multi- and transculturality. The focus lies on the human compliance with (legal) rules, the differentiation between *law in the books* and *law in action*, comparative law and the legal challenges of a multicultural society.

Keywords: Law, jurisprudence, culture, interculturality, multiculturalism

Abstract [Deutsch]

Der Beitrag reflektiert das Verhältnis von Recht, Kultur und Interkulturalität auf drei Ebenen. Erstens wird skizziert, warum Juristen interkultureller Kompetenz bedürfen: nicht nur als personelle Qualifikation sondern auch, damit das Rechtssystem besser funktioniert. Zweitens wird festgestellt, dass spezifisch rechtswissenschaftliche Methodik keinen signifikanten Beitrag zum interdisziplinären Diskurs um Kultur und Interkulturalität leisten dürfte. Drittens werden begriffliche Konstellationen zwischen Recht auf der einen und Kultur, Inter-, Multi und Transkulturalität auf der anderen Seite skizziert. Der Fokus liegt auf dem Phänomen der Regelbefolgung, der Unterscheidung zwischen geschriebenem und gelebtem Recht, dem Rechtsvergleich und den Herausforderungen, welche die multikulturelle Gesellschaft an das Recht stellt.

Stichworte: Recht, Kultur, Rechtsvergleich, Interkulturalität, Multikulturalität

1. Einleitung

Welchen disziplinären Zugang könnte die Rechtswissenschaft zu den Themen und Begriffen der Kultur und der Interkulturalität haben? Welchen Beitrag könnte sie leisten, um das interdisziplinäre Verständnis zu befördern?

Eine gründliche Beantwortung dieser Fragen ist herausfordernd, interessant und in diesem Rahmen nicht zu bewältigen. Prinzipiell setzt sie nämlich voraus, alle drei Topoi adä-

quat zu erklären: *Recht* bzw. Rechtswissenschaft, *Kultur* und *Interkulturalität*. Mehr als Skizzieren und exemplarisches Anreißen wird angesichts derart abstrakter Begriffe nicht möglich sein. Ich gehe zudem davon aus, dass die Leserschaft des *Interculture Journal* ein ausgeprägtes Vorverständnis der letzten beiden Begriffe mitbringt.

Die Fragestellung ist des Weiteren interessant, weil man wohl behaupten darf, dass Rechts- und Kulturwissenschaften keinen gemeinsamen Diskurs über ihre Grundbegriffe pflegen. Ziel dieses Beitrags ist es daher, von einigen rechtswissenschaftlichen Ausgangspunkten auf die Begrifflichkeiten Kultur und Interkulturalität hinzuführen. Derart sollen Schnittstellen sichtbar werden, die konkretisiert werden können. Eine Differenzierung zwischen Kulturwissenschaften im engeren Sinne und weiterer mit Kultur befasster Disziplinen (z. B. Kulturosoziologie) erfolgt nicht: Dass sich mit *Kultur* und *Interkulturalität* mehrere andere Disziplinen beschäftigen, ist schließlich das Lebenselixier dieses *Special Issue* und wird vorausgesetzt.

Interessant ist die Fragestellung schließlich deshalb, weil sie dem Verfasser meist umgekehrt begegnet: Warum und wozu sollten Rechtswissenschaftler sich mit Kultur und Interkulturalität beschäftigen? Warum und wozu sollten Juristen (das schließt Studierende und Praktiker mit ein) interkulturelle Kompetenz erwerben?

Beginnen möchte ich mit einigen Präliminarien (2.), die helfen sollen, die diversen eingenommenen Blickwinkel auseinander zu halten. Anschließend wird kurz abgehandelt, welchen Nutzen interkulturelle Kompetenz für Juristen haben kann (3.) und ob sich ein gewichtiger methodischer Beitrag der Rechtswissenschaft zu dem interdisziplinären Diskurs über Kultur und Interkulturalität vorstellen lässt (4.). Der Hauptteil (5.) beschäftigt sich damit, Begriffe und Gegenstandsbereiche aus den Rechtswissenschaften zu denen aus dem Umfeld von Kultur und Interkulturalität in Bezug setzen.

2. Präliminarien: Fünf Grundunterscheidungen

Vorweg sollen fünf Grundunterscheidungen getroffen werden, welche die verschiedenen Perspektiven des Beitrags erkennbar machen. Auseinanderzuhalten wären erstens *Rechtswissenschaft* und *juristische Praxis*; zweitens die durchaus theoriegesättigten Begrifflichkeiten *Kultur* und *Interkulturalität* einerseits und die praxisaffine Schlüsselqualifikation *Interkulturelle Kompetenz* andererseits. Diese Unterscheidungen sind vor allem für den dritten Teil von Belang.

Um die Orientierung im vierten und fünften Teil zu erleichtern, ist die Rechtswissenschaft ausdifferenzieren und zwar

in ihren *Kernbereich* (Rechtsdogmatik) und ihren *Grundlagenbereich* (Rechtstheorie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie). Die Rechtsdogmatik konzentriert sich darauf, das bestehende Rechtssystem im Hinblick auf einzelne Normen, Normenkomplexe und Falllösungen zu interpretieren und anzuwenden. Darin liegt der Ausbildungs-, Forschungs- und Anwendungsschwerpunkt der Rechtswissenschaften. Im Grundlagenbereich werden hingegen Strukturfragen behandelt: das Verständnis der grundlegenden und übergreifenden Begrifflichkeiten (Staat, Recht, Pflicht, Vertrag etc.), die Frage nach der Gerechtigkeit, aber auch z. B. die logischen Grundstrukturen von Rechtssätzen (siehe dazu Neumann 2009) oder die Wechselwirkung von Recht und Gesellschaft.

Viertens ist es vonnöten, das *geschriebene Recht* (*law in the books*) von der *Rechtswirklichkeit* (*law in action*) zu unterscheiden. Dass sich eine Rechtsnorm in den Gesetzesbüchern finden lässt, muss nicht heißen, dass sie tatsächlich auch befolgt und durchgesetzt wird.

Fünftens schließlich sollte man *nach Erkenntnisgegenstand* abgrenzen: Betrachtet man das Recht der eigenen Gesellschaft, das einer anderen (sogenannte Auslandsrechtskunde, Rheinstein 1974:27), macht man einen Rechtsvergleich oder konzentriert man sich auf inter- und transnationale Rechtsstrukturen? Ähnliche im interkulturellen Diskurs: Hier spricht man z. B. von kultureller Selbstreflexion, Cultural Studies (anderer Kulturen), Kulturvergleich oder der Betrachtung inter- bzw. transkultureller Phänomene.

Der Schwerpunkt dieses Beitrags wird bei den Verbindungslinien zu verorten sein, die sich zwischen dem Grundlagenbereich der Rechtswissenschaft und den Begriffen der Kultur und Interkulturalität herstellen lassen. Dennoch will ich andere Perspektiven nicht gänzlich aussparen.

Zunächst möchte ich die Frage anreißen, die das Grundanliegen dieses Texts – Beitrag der Rechtswissenschaften zu Kultur und Interkulturalität – umkehrt: nämlich wie sich das Bedürfnis juristischer Praktiker nach interkultureller Kompetenz beschreiben lässt.

3. Der Nutzen interkultureller Kompetenz für Juristen

Dass interkulturelle Kompetenz für Juristen von Nutzen ist, lässt sich sehr leicht begründen. Schließlich leben und arbeiten sie in derselben kulturell pluralisierten Welt wie alle anderen auch. Akzeptiert man diese meist nur noch beiläufig mit den Schlagworten *Globalisierung* und *Internationalisierung* skizzierte Grundkonstellation als Ausgangspunkt, geht es nur noch darum zu illustrieren, an welchen Stellen sich Auswir-

kungen konkret im juristischen Berufsleben nachweisen lassen.

Zu beachten ist, dass es insoweit häufig nicht um eine gezielt juristische Kompetenz geht: Zwar ist ein Mandantengespräch eine anwaltliche und mithin juristische Tätigkeit, doch die interkulturelle Erweiterung der Sozial- und Kommunikationskompetenz von Rechtsvertretern scheint zunächst einmal nicht weiter juristisch spezifiziert.

Die Berufsfelder von Juristen sind ebenso im internationalen Bereich interkulturalisiert (bei einer Tätigkeit in internationalen Großkanzleien, Unternehmen, Organisationen) wie im nationalen: Deutschland ist eine multikulturelle Gesellschaft. Justiz und Verwaltung sehen sich einer multikulturellen Bürgerschaft gegenüber. Exemplarisch möchte ich diesen letzten Bereich kurz vertiefen, da ihm gesellschaftliche Bedeutung zukommt.

3.1 Interkulturelle Öffnung der Justiz

Unter der Überschrift *Interkulturelle Öffnung der Justiz* firmiert ein Bündel von Bereichen, in welchen interkulturelle Kompetenz den Juristen helfen soll, ihre Arbeit noch ein Stück besser zu verrichten.

3.1.1 Der reformerische Impetus

Dahinter steckt ein reformerischer Impetus: Der Zugang zum Justizsystem und der adäquate Umgang mit den Situationen, die sich z. B. rund um ein juristisches Verfahren ergeben, sind Grundlagen dafür, dass Bürger die ihnen gesetzlich verbrieften Rechte tatsächlich wahrnehmen können. Anderenfalls bestehen diese Rechte nur auf dem Papier. Wer für den gekauften, sich als mangelbehaftet herausstellenden PKW ein Gewährleistungsrecht hat, sich aber nicht traut, dieses gegenüber dem Autohändler durchzusetzen – und sei es notfalls durch Einschalten von Anwälten und den Gang vor ein Gericht –, steht letztlich so, als hätte er das Recht nicht. Passiert dies, geht damit eine Verunsicherung im Geschäftsverkehr (der immer auch Rechtsverkehr ist) einher. Nicht auszuschließen sind zudem Ressentiments gegen die Geschäftspartner sowie gegen die rechtlichen Institutionen.

Das gilt umso mehr in Straf- oder Verwaltungsverfahren. Hier steht den Bürgern der Staat gegenüber, und dies allein kann zu einem Gefühl der Hilflosigkeit führen, wenn sie nicht wissen, welche Rechte sie haben und wie man sie durchsetzt. Zudem drohen empfindliche staatliche Eingriffe (im schlimmsten Fall Freiheitsstrafe oder Abschiebung). Ist ein Asylbewerber beispielsweise nicht in der Lage, bei der Erstanhörung seine Sicht auf den rechtlich zu bewertenden Sachverhalt

(Verfolgung) kommunikativ deutlich zu machen, besteht die Gefahr, dass der Sachverhalt nicht adäquat gewürdigt wird (z. B. Ablehnung des Asylantrags). Bei diesen Vorgängen entscheiden Nuancen (Gensel 2008). Die Folgen können verheerend sein. Mit den Worten von Driesen: „Ein Fehler kann Leben zu Grunde richten“ (Gensel 2008). Passiert dies, wird das Vertrauen einer Person in das Rechtssystem als solches erschüttert. Bei einer hohen Fehlerquote und Betroffenenanzahl wäre gar eine Destabilisierung denkbar.

Soweit diese Fehler vom System mitverantwortet sind, liegt zudem nicht nur ein tatsächliches Problem vor, sondern mitunter ein rechtliches: Der Zugang zu den Gerichten und die Möglichkeit, die eigenen Rechte wahrnehmen zu können, ist verfassungsrechtlich festgeschrieben (Art. 19 Absatz 4, 103 Absatz 1 Grundgesetz). Es ist im Einzelfall denkbar, dass Justizbeamte, die ihre Befugnisse – etwa im Bereich des Dolmetschereinsatzes (dazu gleich) – nicht adäquat wahrnehmen, diese Grundrechte verletzen.

Soweit spezifisch interkulturelle Barrieren beim Zugang zum Rechtssystem bestehen, lautet die Aufgabe, diese abzubauen.

3.1.2 Barrieren

Wo liegen diese Barrieren? Sie beginnen bereits beim Zugang zum System. In den Gerichten z. B. gibt es Geschäftsstellen, bei denen einfache rechtliche Begehren auch ohne die kostspielige Einschaltung von Anwälten aufgegeben werden können. In diesem behördlichen Vorgang besteht die erste Hürde: Sie kann sowohl sprachlicher (wie erfahre ich, was ich tun muss; wie drücke ich aus, was ich sagen möchte), sachlicher (welche Informationen muss ich angeben) als auch allgemeiner kommunikativer Natur (werde ich vom Personal korrekt behandelt bzw. wird auf meine Schwierigkeiten Rücksicht genommen?) sein.

Das plastischste Beispiel stellt die Kommunikation im Gerichtssaal selbst dar. Abstrakt ausgedrückt: Die Aufgabe der Richter ist es, einen Sachverhalt rechtlich zu bewerten. Zu diesem Zweck müssen sie den Sachverhalt in Erfahrung bringen. Das tun sie durch Vernehmung der Verfahrensbeteiligten und die Erhebung von Beweisen (u. a. Zeugenaussagen, Gutachten). Vorausgesetzt ist, dass z. B. vernehmende Richter präzise erfassen, was die Personen kommunizieren. Ihre Aufgabe ist dann einerseits zu beurteilen, ob das Ausgesagte glaubhaft ist, andererseits legen sie den mithilfe glaubhafter Aussagen erstellten Sachverhalt ihrer rechtlichen Bewertung zugrunde. Das heißt, dass alle allgemeinen Grundsätze der interkulturellen Kommunikation in dieser Situation zur Anwendung kommen können. Eine Besonderheit ist, dass etwa-

ige interkulturelle Missverständnisse in diesem Rahmen zu-
meist rechtliche Auswirkungen haben.

Idealerweise sind daher alle Beteiligten entsprechend sensibili-
siert. Dass dies der Fall ist, kann die Justiz indes nur für das
für sie tätige Personal beeinflussen. Aufmerksamkeit in der
Literatur im Hinblick auf seine interkulturelle Aufgabe erfährt
z. B. die Person des Dolmetschers (Öncü 2011). Diese muss
nicht nur sprachlich sondern auch interkulturell ausreichend
geschult und die Qualität ihrer Arbeit überwacht werden. Das
gilt als nicht flächendeckend gewährleistet. Immer wieder
kommen – bisweilen mangels Auswahl – auch Laien zum Ein-
satz.

Hier beginnt die Verantwortungssphäre von Richtern: Diese
haben zu beurteilen, ob solche Personen in der Lage sind zu
dolmetschen. Gerichts- und Behördendolmetscher benötigen
jedoch in der Regel nicht nur allgemeine Sprachkenntnisse,
sondern müssen auch die juristische Fachterminologie beherr-
schen. Darüber hinaus müssen sie sich der Rolle, die sie im
Verfahren einnehmen (Neutralitätspflicht), bewusst sein (Ka-
minski / Wenning-Morgenthaler 2011:119f.). Unter Umstän-
den benötigen sie wenigstens rudimentäre Kenntnisse der
Rechtskultur, mit welcher die vernommene Person vertraut ist
(Gensel 2008). Um zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen
erfüllt sind, müssen sich Richter selbst im Klaren über die Be-
deutung dieser Anforderungen sein. Insbesondere die falsche
Einschätzung, dass Zweisprachigkeit automatisch die Fähig-
keit zum Dolmetschen mit sich bringe, ist nicht selten anzu-
treffen (ebd.). Mit diesem Unterschätzen der Dolmetscherlei-
stung geht zudem bisweilen ein Mangel an Wertschätzung
einher, der sich unter anderem in unzureichenden Einsatzbe-
dingungen manifestiert (Terminabsprachen, Kenntnisnahme
von Inhalten).

Vernehmende Personen wiederum müssen sich kulturspezifi-
scher Faktoren in der Aussagepsychologie bewusst sein,
wenn sie die Glaubhaftigkeit eines Parteivortrags oder die
Glaubwürdigkeit von Zeugen bewerten (Yalcin 2011:117, für
den Internationalen Strafgerichtshof Bock 2010:400). Gerade
non-verbales Verhalten kann eine Chiffre dafür sein, ob eine
Aussage glaubhaft erscheint oder nicht. Ein plastisches Bei-
spiel ist das Vermeiden von Augenkontakt: Dieses Verhalten
kann die vernehmende Person – dies geschieht meist unbe-
wusst – als Zeichen von Unehrlichkeit werten. Denkbar ist
aber auch, dass die vernommene Person derart auf die Ehr-
rührigkeit der Situation reagiert oder das Wegschauen Zei-
chen der Respektsbekundung – bzw. Vermeidung einer Res-
pektlosigkeit (ebd.:11) – gegenüber der Amtsperson ist.

Problematische Beispiele gibt es des Weiteren aus dem Be-
reich der Strafzumessung (z. B. Ehrwürdigkeit von Arbeitsauf-

lagen) oder des Strafvollzugs (z. B. Berücksichtigung religiöser Speisevorschriften).

3.2 Zusammenfassung

Dass Juristen interkulturelle Kompetenz benötigen, lässt sich schwerlich bestreiten. Dabei besteht seitens der Ausbildung die Aufgabe, die Situationen im juristischen Arbeitsleben zu identifizieren, in denen diese Schlüsselqualifikation von Nutzen ist (z. B. Zeugenvernehmung). Mittels dieser Situationen kann ein Kanon fachspezifischer Beispiele gebildet werden, um bei der Vermittlung interkultureller Kompetenz für Juristen Anwendungsbezug herzustellen. Inwieweit dabei ein spezifisch juristisches Profil interkultureller Kompetenz entsteht, wird sich zeigen.

Von Bedeutung ist, dass die interkulturelle Öffnung der Justiz bewirkt wird. Darin liegt ein gesellschaftliches Bedürfnis: Die Optimierung der Teilhabe an Rechtsschutz und -sicherheit für die Bürger. Der Weg dorthin ist eine Mischung aus persönlicher Fort- und organisatorischer Umbildung, mit anderen Worten *Diversity Management*. Dazu zählt auch eine entsprechende Ausbildungspraxis (z. B. an den Universitäten¹) und Einstellungspolitik.

4. Ein methodischer Beitrag der Rechtswissenschaften?

Rechtssoziologen – Rechtswissenschaftler des Grundlagenbereichs (siehe 2.) – forschen vielfach sozioempirisch. Sie wenden Methoden aus den Sozialwissenschaften auf rechtswissenschaftliche Fragestellungen an (Raiser 2009:6). Man könnte sagen, dass sie nicht über eine fachspezifische Methodik verfügen, sondern einfach die Methode anderer Disziplinen importiert, nach eigenem Bedürfnis angewandt und gegebenenfalls modifiziert haben. Könnte in ähnlicher Weise der interkulturelle Diskurs von einer spezifisch rechtswissenschaftlichen Methode profitieren?

Rechtsdogmatiker arbeiten mit einer bestimmten Methodik. Deren Schwerpunkt ist eine besondere Form der Textauslegung, deren deutsche Variante ich cursorisch vorstellen möchte. Ziel der Methode ist, die Ermittlung von Inhalt und Bedeutung von Normen (der Begriffe und Sätze, die sie bilden) zu ermöglichen. Zu diesem Zweck betrachten Juristen zunächst schlicht den Wortsinn. Reicht das zur Bedeutungsermittlung nicht aus, können sie die Norm in Zusammenhang zu anderen Normen stellen (systematische Auslegung). Des Weiteren können sie nach dem Zweck der Norm fragen: Was soll sie bewirken? Dies kann man an der Intention des Gesetzgebers abzulesen versuchen, der seinerzeit die Norm er-

lassen hat (historisch); oder man versucht, den Zweck zu verobjektivieren, etwa weil das Gesetz schon alt ist und / oder Entwicklungen nicht bedacht worden sind (teleologisch) (Larenz / Canaris 1995:141ff.). Sollten die Juristen feststellen, dass trotz Anwendung all dieser Methoden ein Fall nicht unter die Norm fällt, obwohl er dies eigentlich müsste, kommt – in bestimmten Bereichen des Rechts² und unter bestimmten Voraussetzungen – ein Analogieschluss in Betracht: Es wird also eine Lücke im Gesetz festgestellt, die Norm aber dennoch auf den vorliegenden Fall angewandt – in Analogie (Larenz / Canaris 1995:202ff.).

Es ist offensichtlich, dass dieser Methodenkanon auf die Textsorte *Gesetz* ausgerichtet ist. Er ist das Handwerkszeug der Rechtsdogmatik. Keinesfalls will ich behaupten, dass nicht auch andere Disziplinen von dieser Art des Umgangs mit einem Text etwas lernen könnten. Allerdings sind dies letztlich Engführungen allgemeinen hermeneutischen, analytischen, systematischen und analogen Arbeitens mit Texten, die in anderen textnahen Disziplinen auch zu finden sind.

Das gilt auch für zwei Bereiche der juristischen Methodik, die auf den ersten Blick ein Stück vom Gesetzestext entfernt zur Anwendung kommen. Gemeint ist zum einen der Bereich der juristischen Begriffs- und Systembildung, zum anderen die Methodik zur Ermittlung des rechtlich zu bewertenden Lebenssachverhalts. Was die Begriffs- und Systembildung angeht, bleibt stets das Normensystem der entscheidende Bezugspunkt (Larenz / Canaris 1995:263ff.). Der Referenzrahmen ist damit in einer Weise fixiert, wie es gerade für den kulturübergreifenden und -vergleichenden Diskurs ungünstig ist. Ähnlich in der Methodik, nach welcher Juristen den Sachverhalt ermitteln. Diese dient dazu, bei einem Geschehnis rechtlich relevante von rechtlich irrelevanten Tatsachen zu scheiden. Doch setzt dieser Vorgang die Kenntnis der vermutlich auf ihn anzuwendenden Rechtssätze bereits voraus (Larenz / Canaris 1995:101f).

Ein spezifischer Beitrag lässt sich von der rechtsdogmatischen Methodik am ehesten erwarten, wenn man in den Rechtsvergleich eintritt (siehe dazu unten 5.4.). So können rechtsvergleichend tätige Juristen rechtssystemspezifische Methoden der Rechtsauslegung vergleichen, zum Beispiel indem sie experimentell die eigene Methode auf fremde Rechtstexte anzuwenden versuchen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die spezifische juristische Methodik sich am ehesten im fachspezifischen interkulturellen Diskurs verwenden lässt; nicht jedoch im interdisziplinären.

5. Recht und Kultur: Inhaltliche Beiträge der Rechtswissenschaft

Im Grundlagenbereich der Rechtswissenschaften (Rechtstheorie, -philosophie, -soziologie) werden die Bedeutung von Recht und Gerechtigkeit und ihre Rolle in der Gesellschaft behandelt. Hier liegt die größte Anschlussfähigkeit der Rechtswissenschaft an den interkulturellen Diskurs. Das ist nicht weiter verwunderlich, bedenkt man, dass die Teilbegriffe *-philosophie* und *-soziologie* bereits auf interdisziplinäre Gegenstandsbereiche verweisen. Wie unter zweitens bereits angekündigt, liegt hierauf der Schwerpunkt dieses Beitrags.

Im Folgenden will ich exemplarisch einige Konstellationen nachzeichnen, in denen die Begriffe Recht, Kultur, Natur, Nation, Inter-, Multi-, Transkulturalität zueinander in Beziehung gesetzt werden.

5.1 Recht, Kultur, Natur

Zu Beginn bietet sich ein begrifflicher Vergleich von Recht und Kultur an. Demnach wäre die erste Frage, ob einer der beiden Begriffe dem anderen unterfällt oder ob sie sich auf gleicher Ebene befinden. In diesem Fall wiederum wäre zu fragen, ob sie aufeinander bezogen sind z. B. in Form der Antonymie. Dieser Gedanke bietet sich an, da es hierfür einen Anknüpfungspunkt gibt: Der Kultur setzt man gemeinhin nicht das Recht entgegen sondern die Natur: Erstere soll menschengemacht sein und letztere nicht (Hansen 2011:17). Das legt nahe, dass das Recht Kulturphänomen ist, schließlich ist das Recht Menschenwerk.

Lässt sich das Recht auch als Teil der Natur verstehen? Denkbar wäre das aus zwei Perspektiven: Entweder, indem man das Recht als evolutionär notwendige Struktur zur sozialen Regulierung versteht; oder indem man für die Legitimation von Recht auf die Natur zurückgreift. Beide Ansätze sind den Rechtswissenschaften bekannt³: Ähnlich wie ethologisch-evolutionäre Kulturtheorien es tun (Losch 2006:50), werden auch evolutionäre Perspektiven gegenüber dem Recht eingenommen: Demnach kann etwas wie das *Rechtsgefühl* möglicherweise auch bereits bei gesellig lebenden höheren Tieren vermutet werden (Raiser 2009:337). Moderne Rechtssysteme in ihrer Hochkomplexität lassen sich mit einem solchen Ansatz indes kaum adäquat beschreiben, ohne dass man sich in Reduktionismen verliert.

Sehr viel verbreiteter in der rechtsphilosophischen Geistesgeschichte ist der Rekurs auf das sogenannte Naturrecht (siehe dazu Ellscheid 2009). Diesem vielschichtigen – und hier daher stark vereinfacht dargestellten – Diskurs, der sich bis in die

Antike zurückverfolgen lässt, ist die Suche nach einer Quelle des richtigen Rechts gemein. Schließlich können Menschen schlechtes und falsches Recht schaffen. Doch muss es einen Maßstab geben, woran die Schlechtigkeit und Falschheit dieses menschlichen Rechts zu erkennen ist. Womöglich hilft hier der Rückgriff auf die Natur. Dadurch ist häufig der Bezug zur Schöpfungsordnung hergestellt worden: Gott – Inbegriff ewiger Gerechtigkeit – hat die Natur schließlich geschaffen (Kaufmann 2009:41). Hinter der Natur verstecken sich in diesen Fällen religiöse Gebote. Wer an solche nicht glaubt, wird also kritisch darauf verweisen, dass dieses Naturrecht nur Ausdruck einer bestimmten *menschlichen Weltanschauung* ist. Denkbar wäre aber auch, die Natur ohne göttlichen Bezug als Maßstab zur Beurteilung richtigen Rechts zu nutzen: z. B. indem man das in der Natur zu erkennende Recht des Stärkeren proklamiert und / oder darauf verweist, wie unterschiedlich die Menschen doch von Natur aus seien, weshalb man sie auch rechtlich unterschiedlich behandeln müsse (Kaufmann 2009:31f.)

Was ist davon zu halten? Erstens: Der Erkenntnisvorgang, was in der Natur gilt, ist ein menschlicher. Und während Naturgesetze nur beschreiben, wie etwas ist (Sein), schreiben menschliche Gesetze vor, was sein soll (Sollen). Wer also aus dem ersten das zweite ableitet, vermischt zwei unterschiedliche Ebenen und begeht den berühmten Sein-Sollens-Fehlschluss (Hume 1978:211). Ähnlich wie im Falle des letztlich religiös begründeten Naturrechts gilt insoweit: Die Natur muss rhetorisch erhalten für *menschliche Interpretationen* (Kunz / Mona 2006:78).

Zweitens: Damit zeigt sich strukturell dasselbe Problem wie im Kultur-Natur-Diskurs: Dreh- und Angelpunkt ist der Mensch. Das macht ihn zum Problemfall, zum einen weil er in beiden zur Abgrenzung anstehenden Kategorien zuhause ist (Hansen 2011:17), zum anderen weil er diese kategoriale Unterscheidung selbst erfunden hat. Man beachte, dass gerade im menschenrechtlichen Diskurs nicht selten mit der Natur des Menschen argumentiert wird: Derart werden z. B. menschliche Minimalbedürfnisse (wie Essen und Trinken) erklärt und derart begründet, dass diese unabdingbare Rechte sein müssten. Der Rekurs auf die Natur führt also zu Aussagen, deren Inhalte bei Weitem nicht so einfach zu disqualifizieren sind, wie es oben scheinen mochte.

Drittens: Um der lauernden Verwirrung entgegenzuwirken, empfehlen die sogenannten *Rechtspositivisten*, Naturrecht als Teil der Moral zu betrachten und von positivem Recht zu unterscheiden. Recht wäre alles, was nach den in einem Rechtssystem geltenden Kriterien diesen Namen verdient – unabhängig vom Inhalt. Schlechtes Recht wäre demnach immer

noch Recht, es wäre jedoch moralisch zu kritisieren und seine Änderung bzw. Abschaffung politisch anzustreben (Kunz / Mona 2006:37). Kompliziert wird es, wenn man fragt, ob auch moralisch für falsch gehaltenes Recht moralische Verbindlichkeit beanspruchen kann – weil es Recht ist (Ellscheid 2009:222).

5.2 Recht als kulturelles Phänomen

Die Gegenüberstellung von Natur und Kultur hat das Recht dem kulturellen Bereich zugewiesen: Recht ist Teil der Kultur. Freilich ist es voreingenommen, diese Antonymie zum Ausgangspunkt zu machen: Das legt nahe, dass man den Kulturbegriff für umfänglicher hält. Im interkulturellen Diskurs ist ein solcher allumfassender Kulturbegriff gängig. Nach diesem sind alle menschlichen Phänomene, die nicht Ausfluss der biologischen Natur des Menschen sind, kulturelle. Das Recht ist daher als kulturelles Phänomen zu begreifen. Diese Einschätzung erfährt auch von Rechtswissenschaftlern Zustimmung (z. B. Rheinstein 1974:21, Losch 2006:35, Zimmermann 2008:32, Hilgendorf 2011:23, Beck 2011:70f.) Es manifestiert sich in allen Dimensionen von Kultur: in der mentalen (z. B. Bejahung rechtlicher Regeln, Angst vor Strafe), sozialen (z. B. Befolgung besagter Regeln) und in der materiellen (z. B. Gesetzbücher, Gerichtsgebäude). Es befindet sich nach dieser Interpretation – wie alle gesellschaftlichen Phänomene – in einem dialektischen Verhältnis zur Kultur: Es beeinflusst sie und wird von ihr beeinflusst. Das Recht ist – mit dem Titel von Loschs Buch gesagt – Kulturfaktor (Losch 2006).

5.2.1 Begriffliche Herausforderungen der Dialektik

Daraus ergibt sich eine allgemeine – d. h. nicht nur aber auch für das Verhältnis von Recht und Kultur geltende – begriffliche Herausforderung, die sich wie folgt beschreiben lässt: Auch wenn das Recht die Kultur beeinflusst und die Kultur das Recht – auch wenn beide sich gegenseitig verändern, bleibt es doch stets die gleiche Kultur. Wir sprechen von der deutschen Kultur zur Zeit der Weimarer Republik und erklären, welche Rolle das Recht damals spielte. Ebenso beschreiben wir die deutsche Kultur und die Rolle des Rechts in ihr kurz vor der deutschen Wiedervereinigung. Beide Male geht es jedoch um die deutsche Kultur. Das ist erklärungsbedürftig.

Zwei Strategien bieten sich an: Die erste Möglichkeit ist, dass man dem Kulturbegriff das Merkmal der Dynamik zuweist und dieses für begriffskonstitutiv erklärt. Die Dynamik des Rechts wäre somit nur Ausfluss der Dynamik der Kultur: Recht verändert sich, weil sich Kultur verändert und Recht als

kulturelles Phänomen davon erfasst wird. Zugleich wäre eine Rechtsveränderung somit eine Kulturveränderung.

Die zweite Möglichkeit ist, Kultur aus drei Perspektiven betrachten: Erstens einer allgemeingültigen (kulturtheoretischen), die sich auf alle kulturellen Kollektive unabhängig von Raum und Zeit anwenden lässt. Zweitens einer kollektivbezogenen, die in unserem Beispiel die deutsche Nationalkultur (eine historische Formation) betrifft. Diese Perspektive nimmt eine bestimmte Kultur im Allgemeinen in den Blick. Drittens eine konkrete, welche sich – historisch gesehen – mit der Momentaufnahme einer bestimmten Kultur befasst, also z. B. die deutsche Kultur zur Zeit der Weimarer Republik im Unterschied zur deutschen Kultur kurz vor der Wiedervereinigung.

Diese Darstellung ist indes unvollständig, sie lebt – wie so viele begriffliche Kunststücke – von mal bewusst gewählten, mal unbewusst unterlaufenden Auslassungen. Denn auf den Befund, dass es trotz der historisch bedingten Änderungen noch immer um die deutsche Kultur gehe, lässt sich erwidern, dass es sich trotz dieser Änderungen auch noch immer um das deutsche Recht handle. Beide begrifflichen Strategien funktionieren auch für das Recht: Man kann es einerseits als dynamisch beschreiben und andererseits ebenso einen allgemeingültigen Rechtsbegriff zu finden versuchen wie zwei auf das Recht eines Kollektivs anzuwendende.

5.2.2 Kulturelle und rechtliche Sachverhalte: Abgrenzungsversuche

Dass das Recht Teil der Kultur ist, ergibt sich daraus, dass man den Kulturbegriff entsprechend weit definiert. Stattdessen – und zwecks Festlegung disziplinärer Erkenntnisbereiche – könnte es sinnvoll sein, rechtliche Sachverhalte von kulturellen abzugrenzen. Dafür benötigt man zunächst eine Heuristik für die Unterschiede zwischen beiden Bereichen. Ein sehr allgemein gehaltener Versuch, rechtliche Sachverhalte festzulegen, könnte lauten: Unter das Recht fallen Gesetzgebung, rechtliche Normen, rechtliche Institutionen (z. B. Gerichte) und Verfahren (z. B. Verwaltungsverfahren, Gerichtsprozesse).

Problematisch an dieser sehr allgemein gehaltenen Unterscheidung könnte sein, dass moderne Gesellschaften in hohem Maße verrechtlicht sind. Würde das nicht dazu führen, dass für den kulturellen Bereich nicht mehr viel übrig bliebe? Betrachten wir folgendes Beispiel: Lege ich im Supermarkt schweigend eine Ware auf das Band und lasse sie zur Kasse vorlaufen, mache ich non-verbal (in juristischer Terminologie: *konkludent*) das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages (§§ 145, 133, 433 Bürgerliches Gesetzbuch). Hier findet also

ein alltäglicher Vorgang statt, dem eine juristische Matrix unterliegt. Derer ist sich vermutlich keiner der Beteiligten vollumfänglich bewusst. Dennoch müsste ich ihn aus der kulturellen Sphäre herausnehmen, da er rechtliche Relevanz hat.

Das führt freilich nicht dazu, dass das gesamte Einkaufsgeschehen zu einem rechtlichen würde: Ich könnte schließlich den konkreten Vorgang des Vertragsschlusses abgrenzen von den rechtlich zunächst einmal irrelevanten Einkaufsgewohnheiten der Kunden. Warum und seit wann fällt einer Person die *Bio*-Kennzeichnung einer Frucht auf, und warum ist sie bereit, mehr Geld für diese Frucht zu zahlen als für das größere und glänzendere Exemplar derselben Fruchtgattung ohne *Bio*-Kennzeichnung? Die Gründe, die für diese Entscheidung maßgeblich sind, sind nicht rechtlicher Natur. Es steht also nicht zu befürchten, der unternommene Abgrenzungsversuch ließe für die kulturelle Sphäre nichts mehr übrig.

Es gibt aber eine andere Schwierigkeit mit dieser Art der Abgrenzung. Sie ist sicherlich hilfreich für Rechtswissenschaftler, deren Aufgabe stets ist, rechtlich relevante von rechtlich irrelevanten Lebenssachverhalten zu scheiden. Für Kulturwissenschaftler wäre dies indes eine wenig begrüßenswerte Beschneidung ihres Erkenntnisgegenstands. Zum Zwecke interdisziplinärer Betrachtungen ist dieses Vorgehen zu einseitig und damit unzureichend, weil es die Mehrfachrelevanz solcher Geschehnisse ausblendet.

Diese Schwierigkeit räumt man aus, indem man Kultur und Recht nicht als Dinge betrachtet, sondern als Perspektiven (Halter 2008:207). Der Vorgang an der Supermarktkasse lässt sich aus rechtlicher Perspektive betrachten (z. B. Vertragsschluss) aber auch aus nichtrechtlicher. Ich könnte also das oben beschriebene Verhalten daraufhin untersuchen, welche konventionalisierte Form der Kommunikation stattfindet: Wie wird bewirkt, dass welche Aussagen von wem an wen übermittelt werden?

Verbinden lässt sich beides, indem man überlegt, welche kommunikativen Zeichen in welchen Kontexten als rechtlich relevantes Angebot verstanden werden können. In einem berühmten (intrakulturellen) Lehrbuch-Fall hatte der Besucher einer Auktion zum denkbar schlechtesten Zeitpunkt einem Bekannten zugewunken: Seine non-verbale Begrüßung wurde als Abgabe eines Angebots interpretiert, der Besucher bekam den Zuschlag und musste im Folgenden zusehen, wie er sich von dem Vertrag wieder lösen könnte. Solche Fälle eignen sich als kulturwissenschaftliche Analysierda. Die Überlegung lautet, wie auf kulturell standardisierte Art und Weise solche rechtlich verbindlichen Handlungen vollzogen werden. Vergleichbare interkulturelle Fälle (z. B. ungewollte Beleidigung durch eine Geste) sind leicht vorstellbar.

Was den Abgrenzungsversuch betrifft, bleibt festzuhalten, dass eine Asymmetrie vorliegt. Rechtswissenschaftler betrachten Phänomene unter der Perspektive ihrer rechtlichen Zuordnung (Losch 2006:35). Während sie daher manches nicht interessieren muss, finden Kulturwissenschaftler überall Anknüpfungspunkte. Das Beispiel ist indes nur illustrativ. Es bestätigt, was vorausgesetzt wurde: Dass nämlich alles Kultur ist – oder besser gesagt – kulturell betrachtet werden kann. Das gilt auch für Phänomene aus der rechtlichen Sphäre, sei dies rechtliche relevante Kommunikation (wie im Beispiel), die Architektur von Gerichtsgebäuden (Gephart 2006:237ff., Haltern 2008:208f.), oder Gemälde von Gerichtsverfahren (Gephart 2006:271ff.), der Habitus der Berufsjuristen oder ihr Sozialprofil (Raiser 2009:351ff.). Rechtstexte lassen sich (z. B. Gesetze, Urteile) – wie jede Textsorte – nach literaturwissenschaftlichen Kriterien untersuchen (Rheinstein 1974:24, Losch 2006:233ff.). In diesen Erkenntnisbereichen können Rechtswissenschaftler wertvolle Beiträge leisten, um die Bedeutungsdimensionen zu erschließen.

5.2.3 Schnittstelle: Regelbefolgung

Dass Sachverhalte aus rechtlicher und kultureller Perspektive relevant sind, lässt sich besonders gut am Beispiel der Regelbefolgung nachzeichnen. Rechtsgehorsam ist eine Form der Regelbefolgung. Die Parallelität der Regelgeleitetheit im kulturellen und im rechtlichen Bereich ist in den Kulturwissenschaften bei Hansen zu finden (2011:126ff.).

Der Regelbefolgung vorgeschaltet ist die Regelentstehung. Ins Auge fällt, dass es Rechtsnormen oder bestimmte Auslegungen derselben gibt, die kulturelle (nationale, historische, mithin kollektivspezifische) Gründe haben. In Deutschland beispielsweise ist eine Leugnung des Holocaust strafbar, d. h. nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt, wie das Bundesverfassungsgericht in den 1990er-Jahren entschieden hat. In vielen Ländern gibt es diese Strafbarkeit nicht. Rechtliche Regeln – in Form von Gesetzen und Urteilen – entstehen bzw. werden geschaffen aus gesellschaftlichen Gründen, die anderenorts nicht wahrgenommen oder nicht für ausschlaggebend gehalten werden.

Das gilt umgekehrt auch für die Abschaffung von Rechtsregeln. Die bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts bestehenden Strafbarkeiten von Ehebruch (bis 1969) und Homosexualität (in Abstufungen bis 1994!) in Deutschland wurden mit der Zeit infolge sich wandelnden Werteverständnisses nicht mehr konsequent durchgesetzt. Das heißt, es gab gültige Gesetze, an die sich aber zunehmend weniger Bürger und Offizielle (Staatsanwälte, Richter etc.) hielten. Denn sie befanden – in Einklang mit einem wachsenden Teil der Ge-

sellschaft – diese Regeln für inhaltlich nicht akzeptabel, für moralisch falsch. De facto wurden die gültigen Normen unwirksam. Daher wurden sie schließlich abgeschafft. Um den Vorgang mit drei Begriffen zu beschreiben: Kulturwandel, Wertewandel, Rechtswandel.

Hinter dem Begriff der Normakzeptanz verbirgt sich die einleitend eingeführte Unterscheidung zwischen *law in the books* und *law in action*. Laut Gesetzbuch ist etwas verboten, tatsächlich wird das Verbot nicht befolgt. Die deutsche Rechtssoziologie spricht von der *Gültigkeit* oder *Geltung* einer Rechtsnorm (d. i. das rechtmäßige Zustandekommen der Norm) und ihrer *Wirksamkeit* (d. i. ihre Effektivitätsquote, die sich aus Befolgung einerseits und Durchsetzung gegenüber Regelverstößen andererseits zusammensetzt) (Raiser 2009: 237ff.). Die Frage lautet: Warum befolgen Personen die Gebote einer Norm? Diese Frage ist eine äußerst vielversprechende Schnittstelle zwischen Rechtswissenschaften und Soziologie, Psychologie und Kulturwissenschaft.

Gründe für die Befolgung gibt es mehrere. Raiser nennt – Bezug nehmend auf sozialpsychologische Erkenntnisse – fünf (2009:261). Drei seien hier herausgegriffen. *Rechtliche Sanktionen*⁴ können für die entsprechende Motivation sorgen, seien es negative (Strafe) oder positive (Belohnungen, Subventionen). Soweit lässt sich die rechtliche Regelbefolgung als durch das Recht selbst bedingt erklären. Allerdings ist davon auszugehen, dass Sanktionsdruck alleine nicht ausreicht, um eine ausreichende Effektivitätsquote zu erzielen. Raiser schreibt ausdrücklich, dass die Steuerung der Menschen durch gesellschaftlich verwurzelte Normen und sozialen Druck stärker sei als die Motivation durch das Recht (2009:258). Zu diesem Ergebnis kommt auch Hansen (2011:128). Damit müssen wir nach Befolgungsgründen suchen, die nicht exklusiv der rechtlichen Sphäre entstammen.

Ein zweiter Grund für die Normbefolgung wurde bereits genannt: *inhaltliche Akzeptanz*. Menschen befolgen Regeln, wenn sie davon überzeugt sind, dass der Regelinhalt richtig und gut ist. Folgt man den oben angesprochenen Rechtspositivisten, liegt der Grund für den Gehorsam darin, dass Recht und Moral⁵ in diesem Falle zusammenfallen. Ein moralisch für richtig gehaltener Wert ist rechtlich kodifiziert. Hier besteht eine Schnittstelle: Denn moralische Wertewelten können kulturell unterschiedlich ausgestaltet sein. Die aufsehenerregenden Ehrenmorde in Deutschland geben dafür ein extremes Beispiel ab. Die Unterschiede können sowohl die Norminhalte betreffen als auch deren Begründung. Ein und dieselbe Norm kann in zwei unterschiedlichen Kollektiven effektiv sein, ohne jedoch auf denselben Gründen zu beruhen: Die Todesstrafe könnte ich ebenso aus rein utilitaristischen wie aus religiösen

Gründen ablehnen. Den Begriff der Menschenwürde kann ich auf Grundlage christlicher Imago-dei- oder ob muslimischer Statthalter-auf-Erden-Lehre für moralisch grundlegend befinden.

Der dritte Regelbefolungsgrund, den ich nennen will, ist ebenfalls kulturell aufgeladen: *Gewohnheit*. Es wäre wenig realistisch zu glauben, Menschen würden unentwegt Vor- und Nachteile der Normbefolgung im Hinblick auf die Sanktionen kalkulieren; oder über Sinn und Unsinn des Norminhalts philosophieren. Sie befolgen viele rechtliche Regeln ebenso schematisch wie individuelle Gewohnheiten oder kulturelle Standardisierungen: Ohne es sich bewusst zu machen. Ein Schritt weiter gedacht: Rechtsbefolgung kann als individuelle Gewohnheit und / oder Teil kollektiver Standardisierungen beschrieben werden.

Kategorien, die erhellen, wie sich Menschen mit dem Recht auseinandersetzen, sind das Rechtsgefühl, das Rechtsbewusstsein und die Rechtskenntnis (Raiser 2009:337ff.). Sie stehen für interdependente Gegenstandsbereiche, deren Erforschung zu erklären verspricht, wie es um die Gründe der rechtlichen Regelbefolgung bestellt ist.

Wichtig ist es schließlich, beim Bezugspunkt rechtlichen Gehorsams zu differenzieren: Es kann um den Inhalt einzelner rechtlicher Regeln gehen oder um das Recht an sich wegen seiner Rechtsqualität. Im letzten Fall befolgen Menschen rechtliche Regeln, weil sie es für moralisch richtig halten, das Recht selbst dann zu befolgen, wenn man es für falsch hält. Das historisch berühmteste Beispiel für diese Einstellung stellt Sokrates dar. Er nimmt die über ihn verhängte Todesstrafe an, obwohl er sowohl eine Fluchtmöglichkeit hatte als auch der Überzeugung war, dass er nicht hätte verurteilt werden dürfen. Sokrates Begründung lautete, dass man das Recht zu befolgen habe, da anderenfalls der Zerfall der Rechtsgemeinschaft drohe (Platon 2002:50).

Damit wird augenfällig, dass kulturell durchsetzte Normbefolungsgründe Grundlage eines Rechtssystems sind und von Staaten. Einer der ersten Denker, der ernsthaft versucht hat, die Grundlage des Staats ohne Rückgriff auf Legitimationsmodelle (z. B. „Herrscher von Gottes Gnaden“, Gesellschaftsvertrag) zu konstruieren, war Jeremy Bentham (1748-1832). Wissend darum, dass ein Rechtssystem an logische Grenzen stößt, sah er seine Grundlage in der faktischen Gehorsamkeitsgewohnheit (*habit of obedience*) eines Kollektivs (Marschelke 2009:90ff.).⁶ Einen solchen Begriff zu durchleuchten, ist gemeinsame Aufgabe von Rechtssoziologen und beispielsweise Kulturwissenschaftlern und Sozialpsychologen.

Mit dieser faktischen Grundlage, die sich auf die Einstellungen und Gewohnheiten der Menschen bezieht, korreliert die symbolische Dimension rechtlicher und staatlicher Systeme. Recht leidet an einem letztlich nicht einlösbaren Legitimitätsanspruch (Gephart 2006:170). Dieser Mangel und das gleichzeitig bestehende Bedürfnis nach der Legitimität manifestieren sich unter anderem in der Suche nach gesellschaftlichen bzw. (national-)staatlichen Ursprungsakten oder -ereignissen, die bisweilen sehr treffend Gründungsmythen genannt werden. Dass solche Mythen nichtrechtlich und menschlich konstruiert sind, liegt auf der Hand.

Insgesamt macht die Untersuchung des Phänomens der Regelbefolgung zweierlei deutlich: Erstens liegt hierin ein weites kulturelles Feld, das Rechtswissenschaftler (insbesondere Rechtssoziologen) gemeinsam mit anderen Disziplinen bestellen können. Zweitens legen die Ausführungen nahe, dass das Fundament des Rechts wesentlich von der Kultur getragen wird.

5.3 Recht, Kultur, Nation

Die Frage nach der Regelbefolgung hat an die Grenze des Rechtssystems geführt. Dort, so der Befund, kann Legitimität womöglich nur noch durch gesellschaftliche (Gründungs-) Mythen erzeugt werden. Beide Begriffe – Rechtssystem und Gründungsmythos – legen nahe, die Frage nach dem Verhältnis von Recht, Kultur und Nation zu thematisieren. Denn der Geltungsbereich von Rechtssystemen fällt häufig mit Nationalstaaten zusammen; heutzutage, wie man ergänzen muss, denn das Phänomen des Rechts ist älter als das der Nationalstaaten.

Im interkulturellen Diskurs herrscht keine einheitliche Meinung darüber, wie das Verhältnis von Nation und Kultur beschaffen ist. Eine Ad-Hoc-Diagnose zum Stand der Dinge könnte lauten: Anerkannt ist, dass die Eigenschaften und Verhaltensweisen von Menschen von viel mehr Einflüssen (und das in gewichtigerer Weise) bestimmt werden als von ihrer Nationalität: Nämlich z. B. von ihrer sozialen Herkunft, ihrem Beruf, ihren Interessen etc. Die meisten können auch der Aussage zustimmen, dass diese Kollektive, denen ein Individuum angehört, selbst (Sub-)Kulturen sind. Nichtsdestotrotz bleibt Nationalität in der interkulturellen Kommunikation der paradigmatische Bezugspunkt (Haas 2009:167, Hansen 2011:172). Inwieweit sich Einflüsse auf die Standardisierungen der Individuen feststellen lassen, die nur oder ganz überwiegend durch die Nationalität erklärt werden können, ist umstritten. Denn die ausgeprägte interne Heterogenität der meisten Nationalkulturen macht es kaum möglich, ge-

meinsame Nenner für die Vielzahl der sie konstituierenden Individuen zu finden.

Genau diese Schwierigkeit scheint das Rechtssystem einer Nation nicht in vergleichbarer Weise aufzuwerfen. Das deutsche Recht ist deshalb deutsches Recht, weil es der deutsche Gesetzgeber geschaffen und deutsche Institutionen (Behörden, Gerichte etc.) konkretisiert und fortgebildet haben. Die deutschen rechtlichen Regeln gelten als fast ausnahmslos für alle Rechtssubjekte auf deutschem Boden. Religionsfreiheit genieße ich, ganz gleich, welchem Glauben ich huldige, und für einen Totschlag werde ich nach § 212 Strafgesetzbuch bestraft, ganz gleich welcher sozialen, regionalen, ethnischen oder nationalen Gruppe ich angehöre und mein Opfer angehörte. Das Recht scheint die intrakulturelle Heterogenität zu überwinden. Hansen bezeichnet Gesetze als Teil eines homogenitätsstiftenden Überbaus: Es gibt Interaktionsregeln vor (Hansen 2009:135, 2011:176). Darin liegt die kontrafaktische Stabilisierung der Kommunikation (Losch 2006:62), eine *Kommunikationsordnung* (Losch 2006:37).

Sicher: Gewisse Einschränkungen muss man machen: So gibt es im Grundgesetz einige sogenannte Deutschen-Grundrechte (z. B. Wahlrecht zum Bundestag). Zudem haben einige Gruppen einen Sonderstatus inne, z. B. Diplomaten, Minderjährige oder aus anderen Gründen (z. B. Geisteskrankheit) nicht rechtsfähige Personen. Auch darf man nicht vergessen: Wenn eine Gesellschaft zum einen sehr heterogen und arbeitsteilig ausdifferenziert ist und zum anderen stark verrechtlicht, dann gibt es Unmengen von Rechtsstoff, der nur einen beschränkten Empfängerkreis hat. Die beruflichen Regeln für Ärzte, Anwälte oder Lehrer gelten natürlich nicht unmittelbar für Personen, die keinen dieser Berufe ausüben. Schließlich führt auch der Föderalismus zu einer intranationalen Begrenzung der Reichweite bestimmter Rechtsbereiche (Raiser 2009:333, zum Rechtspluralismus siehe auch 5.5.3.).

Dennoch: Einige Regelungsbereiche – zum Beispiel das Strafrecht – richten sich an alle Bürger. Daraus folgt eine Fragestellung in Bezug auf die Kultur, zu deren Beantwortung die Rechtswissenschaft wesentlich beitragen kann: Wenn sich (wenigstens) Teilbereiche des Rechts relativ weitgehend mit der Nation identifizieren lassen, könnte dies ein tauglicher Anknüpfungspunkt für die Untersuchung sein, welche nationalkulturellen Prägungen identifizierbar sind. Anders formuliert: Inwieweit lässt sich das Recht als nationalkultureller Faktor verstehen? Inwieweit könnte man bestimmte Standardisierungen als durch das Recht und daher nationalkulturell beeinflusst ansehen?

Zwei Perspektiven sollte man auseinander halten. Erstens: Inwieweit hat das Recht Einfluss auf die kulturellen Standardi-

sierungen? Hat z. B. die rechtswirksame Meinungs-, Presse-, Informations- und Religionsfreiheit einen Einfluss auf die Standardisierungen von Kommunikation, Denken, Handeln und Fühlen der Bürger? Intuitiv möchte man antworten: Bestimmt, obgleich kaum in genau determinierbarem Umfang.

Inwieweit ist das weltanschauliche geprägte Schulsystem so verrechtlicht, dass man davon sprechen kann, dass hier Recht Werte schafft? Man denke an die Streitigkeiten um den Inhalt von Geschichtsbüchern, wie sie vor wenigen Jahren in Russland und Griechenland geführt wurden. Die weltanschaulich aufgeladenen Streitigkeiten um religiöse Symbole in Schulen (in Klassenzimmern angebrachte Kruzifixe, Kopftuchtragen seitens muslimischer Lehrerinnen) sind in Deutschland letztlich vor Bundesgerichten ausgetragen worden. Uneins blieb man sich, inwieweit eine rechtliche Zulassung dieser Symbole Einfluss auf die Schüler hätte: Machen diese Symbole religiös oder eher tolerant gegenüber Religionen?

Fraglich bleibt, in welchen Fällen man von genuin rechtlichem Einfluss sprechen kann. Man könnte auch behaupten, hier würden politisch-weltanschauliche Entscheidungen virulent, zu deren Durchsetzung das Recht dient. Das Recht wäre lediglich Instrument, der Inhalt jedoch stammte aus einer anderen Sphäre. Legt man die oben unter 5.1. angedeutete These, die Recht und Moral trennt, streng aus, scheint diese Interpretation nahe zu liegen. Sie ist indes zu eng und wird dem Eigenleben, welches das gesellschaftliche System *Recht* führt (und führen muss), nicht gerecht. Weiter kann dieses rechtsphilosophische Grundlagenproblem hier nicht weiter ausgeführt werden.

Realistischer – und für die Grundfrage des Beitrags produktiver – ist es, mit Losch darauf zu verweisen, dass bestimmte Grundwerte wie Menschenwürde oder Gleichheit sich sowohl in kulturellen als auch in rechtswissenschaftlichen Diskursen finden (Losch 2006:71ff.). Das gilt nicht nur für den rechtswissenschaftlichen Grundlagenbereich sondern auch für die Dogmatik. Denn diese Grundwerte sind an verschiedenen Orten in Rechtssystemen und in verschiedenen Konkretionsstufen kodifiziert (in Deutschland findet sich die Menschenwürde in Art. 1 Grundgesetz, der Gleichheitssatz z. B. in Art 3 Grundgesetz aber auch im Antidiskriminierungsgesetz). Sie werden damit Bestandteil von Gerichtsurteilen und Kommentarliteratur, was sie in den Kernbereich der Rechtswissenschaften rückt.

Die These jedenfalls, dass das Recht einer Nation einen Einfluss auf die Kultur hat, ist nicht unplausibel. Wie weit dieser Einfluss konkret reicht, ist schwierig zu bestimmen. Daher – das wäre die zweite Perspektive – bestünde die Möglichkeit, Nationalkulturen über das Recht zu beschreiben, indem man

von vorneherein auf den oben angesprochenen Überbaucharakter verweist. Anders formuliert: Wenn es mir zu schwierig ist, in der Heterogenität der menschlichen Einstellungen das Recht zu suchen, dann untersuche ich das geschriebene Recht als Teil der Nationalkultur; wobei ich indes die unter 5.2. gefundenen Erkenntnisse ignorieren müsste.

5.4 Rechtskultur, Rechtsvergleich, Kulturvergleich

Fassen wir die bisherigen Ausführungen zusammen, können wir konstatieren: Das Recht ist ein kulturelles Phänomen. Wie Kulturen sich ändern, ändert sich auch das Recht, wie Kulturen divergieren, divergiert auch das Recht. Wir finden unterschiedliche Rechtssysteme. Die Rechtssysteme knüpfen in der Regel an den Bestand eines Staats an.

Ist das Recht Teil der Kultur, können wir den rechtlichen Teil der Kultur *Rechtskultur* nennen. Der Begriff der Rechtskultur führt zu der Frage zurück, wie sich denn rechtskulturelle von sonstigen kulturellen Phänomenen unterscheiden. Raiser bietet für den Begriff der Rechtskultur folgende Definition an: Sie sei der „[...] empirisch erforschbare [...] Inbegriff der in einer Gesellschaft bestehenden, auf das Recht bezogenen Wertvorstellungen, Normen, Institutionen, Verfahrensregeln und Verhaltensweisen“ (2009:328). Auf den ersten Blick scheint Raiser damit die nicht empirisch arbeitende Rechtsdogmatik aus dem Bereich der Rechtskultur herauszunehmen, was sich nicht mit unserem Kulturbegriff vertrüge. Dieser Schein trägt indes, der Gegenteil ist der Fall: Der übergeordnete kulturelle Blickwinkel ermöglicht es, die Rechtsdogmatik von außen zu betrachten. Derart können z. B. Denkgewohnheiten und Sozialprofil von Berufsjuristen bei der Untersuchung der Rechtsdogmatik einbezogen werden: als Faktoren, welche die Dogmatik beeinflussen, ohne regelmäßig von ihr mitgedacht zu werden.

Haben wir verschiedene Rechtssysteme und -kulturen, können wir sie miteinander vergleichen. Der Unterschied zwischen rechtsdogmatischer und rechtskultureller Perspektive wird bei einem solchen Rechtsvergleich relevant. Auf diesem Gebiet tätige Juristen können Phänomene aus beiden Blickwinkeln untersuchen. In Anknüpfung an den Grundcharakter des geschriebenen Rechts wird auf der Makroebene z. B. die Klassifizierung von Rechtssystemen in sogenannte Rechtskreise oder -familien vorgenommen (Raiser 2009:330). Auf der Mikroebene arbeiten Rechtsvergleicher zumeist funktionell, indem sie untersuchen, welche rechtlichen Lösungen in verschiedenen Systemen für ein vergleichbares gesellschaftliches Problem gefunden werden (Rheinstein 1974:27).

Nach den bisherigen Ausführungen wird jedoch deutlich, dass ein gelungener Rechtsvergleich die gegenseitige Beeinflussung von geschriebenem und gelebtem Recht im Auge behalten muss. Die Diskrepanz zwischen beidem hat zumeist (rechts-)kulturelle Gründe. Häufig thematisiert wird dies beispielsweise im Rahmen des Menschenrechtsdiskurses. Gerade derart abstrakt formulierte Rechtssätze wie die Menschenrechte bedürfen einer ausgeprägten Interpretations- und Durchsetzungspraxis (Fritzsche 2009:18,40). Diese lässt sich nur dann gewährleisten, wenn es ein ausreichend engmaschiges, effektiv und neutral arbeitendes Gerichtssystem gibt. Zudem muss ein Mindestmaß an bürgerschaftlichem Engagement existieren, da die Gerichte anderenfalls keine Fälle bekommen. Einfacher formuliert: Es muss Kenntnis und Bewusstsein dieser Rechte geben sowie die Bereitschaft seitens der Bürger, den Konflikt mit dem Staat zuzulassen und die Rechte einzuklagen (Fritzsche 2009:173f.). Diese Bereitschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die aus kultureller Perspektive interpretierbar sind: Sie hängen mit den Einstellungen zum Recht zusammen, wie sie unter 5.2. angerissen wurden. Wichtig ist vor allem Vertrauen in die gerichtliche Kontrolle (und damit in das Recht als solches). Die (rechts-)kulturell bedingte Diskrepanz zwischen geschriebenem und gelebtem Recht lässt sich also zum einen an den Bürgern festmachen, zum anderen an denjenigen Personen, die beruflich mit der Wahrnehmung rechtlicher Aufgaben betraut sind (z. B. Richter, Staatsanwälte, Anwälte); welche freilich auch Bürger sind, jedoch in Rechtssachen eine Doppelrolle einnehmen.

Die Rolle dieser sogenannten Rechtshonoratioren ist von großer Bedeutung, ihre Auswahl, Reputation und ihr tatsächlicher Einfluss entscheidend für den Charakter des Rechtslebens (Rheinstein 1973:13f.). Ihre Rolle ruht auf zwei Säulen: Die eine ist ihre Arbeitsweise. Sind sie zuverlässig und unparteiisch? Das wiederum hängt von den Rahmenbedingungen ab, die teilweise rechtlicher (berufsspezifische Rechtsnormen, Zulassung, Kontrollsystem, insbesondere Berufungs- und Revisionsmöglichkeiten; Entlohnung) und teilweise faktischer Natur sind (z. B. Berufsethos, Mindestmaß an Überzeugung von der Richtigkeit des anzuwendenden Rechts, vgl. 5.2.).

Die zweite Säule ist die allgemeine Konfliktlösungskultur: Denkbar ist, dass in bestimmten Kulturen eher Mediationslösungen unterhalb der Ebene klassisch konfrontativer Gerichtsverfahren bevorzugt werden. Ein solcher – und umstrittener – Erklärungsansatz wurde z. B. zur Interpretation einer Statistik von 1990 herangezogen um zu erklären, warum die Anzahl der Rechtshonoratioren in Japan so viel niedriger war als in (West-)Deutschland, obwohl es sich bei beiden Ländern

um hochdifferenzierte Industriegesellschaften handelte (Raiser 2009:335f.). Bisweilen werden Konflikte auch ganz ohne die Hinzuziehung von Mediatoren oder Rechtshonoratioren gelöst. Ein paradigmatisches Beispiel hierfür wäre Selbstjustiz, wobei dies nur eine Extremform der Konfliktlösung ist. Ebenso denkbar ist, dass die Parteien auf dem Verhandlungswege den Konflikt beilegen.

Damit greift die Betrachtung über die Rechtskultur hinaus und bezieht die gesamte Kultur mit ein (Beck 2011:71), zumindest potentiell, denn eine Beschränkung auf relevante Faktoren ist unabdingbar um Untersuchungen nicht ausufern zu lassen (Perron 2011:129). Rechtsvergleich lässt sich *als Form des Kulturvergleichs* betrachten. Indem man Rechtsvergleich betreibt, vergleicht man bestimmte Phänomene (Rechtssystem, Rechtsnormen, Rechtsfälle, Rechtshonoratioren, Rechtsbewusstsein etc.) und erhält Auskunft über einen Teilbereich einer Kultur. Abschließend sei bemerkt: Dass man den kulturellen Hintergrund und beim Rechtsvergleich zu berücksichtigen habe und interdisziplinär zusammenarbeiten müsse, ist eine Erkenntnis, die in der Rechtswissenschaft zwar schon seit längerem theoretisch akzeptiert, aber erst seit kurzer Zeit mit Nachdruck gefordert wird (Hilgendorf 2011:23, Beck 2011:80f.).

5.5 Recht, Multikulturalität, Interkulturalität,

Rechtsvergleich (als Kulturvergleich) ist nur möglich, weil es verschiedene Rechtskulturen gibt. Das ist eine internationale Tatsache: Auf dem Planeten Erde herrscht Multikulturalität. Seine aktuelle Bedeutung erhält dieser Begriff jedoch dadurch, dass er auf einzelne Gesellschaften angewendet wird: Multikulturalität – verstanden als die Tatsache des Zusammenlebens verschiedener Kulturen in einem gemeinsamen Rahmen – gilt als gesellschaftliche Herausforderung. Denn die Multikulturalität bedingt interkulturelle Kommunikation. Diese – das ist das Grundparadigma des gesamten interkulturellen Denkens – gilt als in spezifischer Weise chancen- und risikobehaftet.

Inwiefern spielt das Recht hier eine Rolle? Drei verschiedene Perspektiven bieten sich an: Erstens lässt sich untersuchen, wie nach nationalem Recht interkulturelle Sachverhalte innerhalb einer Gesellschaft bewertet werden. Daran anknüpfend kann man zweitens die Leistungsfähigkeit des Rechts bei der Gestaltung einer multikulturellen Gesellschaft evaluieren. Drittens geht es um das Phänomen der Rechtspluralität.

5.5.1 Rechtskonflikte mit interkulturellem Hintergrund

Der Grundgedanke der ersten Perspektive ist folgender: Die Lebenswirklichkeit ist multikulturell und darum entstehen spezifische – nämlich interkulturelle – Konflikte. Der Grund für die Konfliktgeneigtheit in multikulturellen Gesellschaften ist, dass mit der Pluralität von Kulturen auch die Pluralität der Lebensweisen und Werte einhergeht. Multikulturalismus bedeutet Wertepluralismus. Treffen widersprechende Werte aufeinander, können Konflikte entstehen und zu Rechtsfällen werden. Deutsche Beispiele hierfür wären Ehrenmorde oder Streitfälle um religiöse Symbole oder Praktiken in Schulen oder Betrieben. Darzustellen, wie diese Fälle gelöst werden, könnte die Aufgabe von Rechtswissenschaftlern im interdisziplinären interkulturellen Diskurs sein.

Dabei geht es nicht nur um rechtstechnische Fragen. Von interdisziplinärem wissenschaftlichem Interesse ist, welche Personen in Gerichtsverfahren interkulturelle Sachverhalte beschreiben dürfen, wie sie das tun und wie sie bewerten. Interpretiert ein Sachverständiger das Kreuzifix als religiöses oder als traditionelles abendländisches Symbol? Was bedeutet das für die rechtliche Bewertung? Führt das bestehende Recht zu Lösungen, die bestimmte Gruppen begünstigen und andere benachteiligen? Wie sind die Urteile begründet?

5.5.2 Recht als Gestaltungsinstrument in einer multikulturellen Gesellschaft

Daran anknüpfend lässt sich die Leistungsfähigkeit des Rechts bei der Gestaltung einer multikulturellen Gesellschaft untersuchen. Lautet die Bestandsaufnahme unter 5.5.1., dass die bestehende Rechtslage nicht zu zufriedenstellenden Lösungen führt, ist zu überlegen, wie das Recht sich ändern müsste, um bestimmte Gestaltungsziele zu erreichen.

Aus diesem Blickwinkel ist das Recht ein politisches Instrument. Das deutsche Antidiskriminierungsgesetz als Derivat des im Grundgesetz stehenden Gleichheitssatzes (Art. 3 Grundgesetz) wäre ein Mittel zu dem Zweck, etwaige Diskriminierungen ob bestimmter Kollektivzugehörigkeiten (Alter, Ethnie, Herkunft, Geschlecht, Behinderung u. a.) zu unterbinden. Es schützt die Mitglieder bestimmter, als in gewisser Weise bedroht erachteter Kollektive. Es tut dies, indem es in Aussicht stellt, dass gesellschaftliche Konflikte zugunsten der Kollektivmitglieder gelöst werden, falls der jeweilige Streitfall auf einer Benachteiligung beruht, die gerade an die Zugehörigkeit zu dem geschützten Kollektiv knüpft. Durch diese Form von Schutz konzidiert der Gesetzgeber mittels Recht die *Anerkennung* des jeweiligen Kollektivs, genauer gesagt: der Schutzwürdigkeit dieses Kollektivs.⁷

Als Instrument dient das Recht der Politik, um die gesellschaftliche Wertehierarchie zu gestalten. Es kann daher ebenso zur Lösung von Konflikten taugen, wie es sie auch erst herbeiführen oder perpetuieren kann. Zum Zweck der formalrechtlichen Gleichbehandlung ist es z. B. möglich, allen Lehrkräften an öffentlichen Schulen zu untersagen, äußerlich sichtbare religiöse Symbole am Körper zu tragen. De facto aber werden damit Personen mit bestimmten religiösen Bekenntnisformen von einem Berufsstand quasi ausgeschlossen (Taylor / Maclure 2011:97). Diese werden mitunter versuchen, sich gegen diese Benachteiligung zu wehren, wie die Streitigkeiten um das Kopftuchtragen von Lehrerinnen in mehreren Ländern zeigen.

5.5.3 Rechtspluralität

Die dritte Perspektive ist etwas anders gelagert: Es geht nicht um Pluralität im – insoweit vom Recht unterschiedenen – gesellschaftlichen Sachverhalt, auf den das Recht einwirkt. Hier liegt die Pluralität im rechtlichen Bereich selbst. Versteht man Recht als kulturelles Phänomen, lässt sich Rechtspluralität als Folge der Multikulturalität und / oder internen Heterogenität von Kulturen⁸ definieren.

Die Rechtspluralität kann sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene liegen. Ein Beispiel für ersteres ist gegeben, wenn beispielsweise Geschäftsabschlüsse über Länder- und Rechtssystemgrenzen hinweg durchgeführt werden. Im Konfliktfall kann hier zu fragen sein, welches Recht anwendbar ist. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten, z. B. das Recht, das am Wohnort des Verkäufers gilt; oder des Käufers; oder nach dem Recht des Landes, wo das Geschäft geschlossen wurde. Man könnte von einer interkulturellen Rechtsbegegnung sprechen. Zur Lösung des Konflikts wäre, so sich die Parteien nicht einigen, das internationale Privatrecht heranzuziehen.

Rechtspluralität im nationalen Bereich lässt sich nach mehreren Kriterien feststellen (Raiser 2009:333f.), wobei hier die kulturelle in den Blick genommen werden soll. Ein klassischer Anwendungsbereich dafür ist das Familienrecht. In diversen Rechtssystemen steht den Bürgern die Möglichkeit offen, beispielsweise Scheidungen oder Adoptionen nach dem Recht des – zumeist religiösen – Kollektivs, dem sie angehören, durchführen zu lassen (Büchler 2007:702f.).

Diese Rechtspluralität entsteht jedoch in der Regel nicht von selbst. Sie wird zumeist durch rechtliche Maßnahmen gezielt hergestellt: Das Recht wird so konfiguriert, dass die Rechtswahl möglich wird. Der Grund für das Einräumen einer solchen Möglichkeit deckt sich in der Regel mit den instrumen-

tellen Erwägungen unter 5.5.2.: Der Gesetzgeber möchte der Multikulturalität der Gesellschaft mit Rechtspluralität begegnen. Er möchte bestimmten kulturellen Gruppen auf rechtllichem Wege *Anerkennung* zollen (Büchler 2007:703).

Diese Anerkennung hat affirmativen und inhaltlichen Charakter: Indem bestimmte Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden, erkennt das Recht deren Inhalt positiv an. Konkrete Regelungen der Lebensweise eines Kollektivs werden rechtlich unterstützt. Diese Form der Anerkennung geht über den bloßen Schutz vor Diskriminierung hinaus: Das Antidiskriminierungsgesetz beispielsweise ist indifferent gegenüber der Frage, wie die Ernährungsregeln bestimmter religiöser Gruppen lauten, welcher Tag ihnen bevorzugt für das Abhalten von Gottesdiensten dient oder welche Kleidungsvorschriften einzuhalten sind. Diese positiven Inhalte stehen nicht im Gesetz. Sie kommen indirekt zutage, wenn sie zum Anlass für eine Benachteiligung gemacht werden. Das Gesetz selbst knüpft nur an die gesellschaftliche konstituierte Kollektivzugehörigkeit an.

Die hinter diesen Ausführungen stehende Leitfrage hat Büchler sehr treffend formuliert: „Ist rechtliche Homogenität – ein bedeutendes Element des modernen, westlichen Nationalstaats – mit kultureller Diversität zu vereinbaren?“ (2007: 699).

5.6 Recht, Universalität, Transkulturalität

Diese Leitfrage führt abschließend wieder auf die kulturübergreifende Ebene. Kulturübergreifend sind universelle und transkulturelle Phänomene. Beides darf man nicht verwechseln. Universalität meint zeit- und raumunabhängige Allgemeingültigkeit. Mit dem maßgeblich von Welsch geprägten Begriff der Transkulturalität (Welsch 1994) ist die unauflösbare und letztlich nicht mehr auf Ursprünge zurückverfolgbare Verflechtung kultureller Phänomene gemeint. Sie führt dazu, dass der Gegensatz von Fremdem und Eigenem seine Prominenz verliert (Welsch 1994:158). Man könnte wohl behaupten, dass Transkulturalität ein universelles Phänomen ist. Gleichzusetzen sind die Begriffe nicht.

Was am Recht ist universell, was transkulturell? Beginnen wir mit Universalität im Sinne von begrifflicher Allgemeingültigkeit. Kulturtheoretiker gehen der Frage nach, was der Begriff der Kultur bedeutet. Ein solch allgemeiner Kulturbegriff beansprucht universelle Geltung: Jede Kultur zu jeder Zeit erfüllt die Merkmale, die ihn kennzeichnen (siehe bereits 5.2.1.). In derselben Art und Weise fragen Wissenschaftler nach dem Recht: Sie verstehen es als universelle Struktur, als eine der Grundlagen menschlicher Gesellschaften (Antweiler 2009:

186f.). Sie suchen nach Strukturmerkmalen eines allgemeinen Rechtsbegriffs, der jedes Rechtsphänomen validiert. In diesem Sinne sind das Vorkommen des Rechts und seine Strukturmerkmale universell. Sie sind kulturübergreifend wegen ihrer begrifflichen Allgemeinheit.

Gibt es darüber hinaus Universelles und Transkulturelles am Recht? Ich möchte das kurz an zwei Beispielen skizzieren. Zum einen geht es um die Frage, ob es universelle rechtliche Inhalte gibt. Zum anderen um den Rechtsex- bzw. import.

5.6.1 Universelle rechtliche Inhalte

Dass Mord, Gewalt und Vergewaltigung verboten sind, gilt als universell gültig, indes gibt es Unterschiede bei den Ausnahmen, die von diesen Regeln gemacht werden (Antweiler 2009:187). In der Rechts- und Moralphilosophie wird die Frage nach universellen Rechtsinhalten beispielsweise im Rahmen des bereits erwähnten Naturrechtsbegriffs abgehandelt. Antweiler verweist auf Studien, nach denen zwar nicht die Inhalte des Naturrechts, aber die Idee nahezu universal sei (ebd.:192).

Die Frage nach universellen rechtlichen Inhalten lässt sich im *Menschenrechtsdiskurs* verankern: Der Idee nach sind Menschenrechte universell und individuell (Fritzsche 2009:15). Auf den ersten Blick sind Menschenrechte damit kulturunabhängig. Tatsächlich sind sie es nicht. Schon über ihre geistesgeschichtliche Herkunft wird gestritten. Ihre Interpretation und Umsetzung ist äußerst divergierend. In regionalen Menschenrechtsdokumenten werden spezifische Akzente (z. B. Sharia-Vorbehalt in der Kairoer-Erklärung über Menschenrechte im Islam, ebd.:94) gesetzt. Die Erweiterung des Menschenrechtskanons auf wirtschaftliche und soziale Rechte war Teil des Ost-West-Konflikts (ebd.:96f.). Die Diskussion um kulturelle Menschenrechte, insbesondere das Recht auf kulturelle Identität, ist eine jüngere Entwicklung (ebd.:103f.). Gerade aus afrikanischen Ländern kommen zudem Forderungen nach kollektiven Menschenrechten (ebd.:25).

Die Menschenrechte bekommen also eine kulturspezifische Prägung. Das transkulturalisiert sie. Der Menschenrechtsdiskurs mit all seinen Facetten ist international. Die drei genannten Beispiele wurden daher nicht nur regional diskutiert sondern in Foren wie z. B. den Vereinten Nationen. Dabei werden Denk-, Argumentations- und Formulierungsweise, Themen und Fälle ausgetauscht, kritisiert, weiterentwickelt und konkretisiert. Sie werden in einer Weise durchmischt und wechselseitig beeinflusst, dass eine transkulturelle Struktur entsteht.⁹ Man könnte diagnostizieren, dass der universelle

Geltungsanspruch der Menschenrechte ihre Transkulturalität begünstigt.

In ähnlicher Weise kann man von der Transkulturalität europäischen Rechts sprechen.

5.6.2 Rechtsexport und -import

Ein Geltungsanspruch reicht indes nicht aus, um einen Inhalt transkulturell zu verbreiten. Dazu ist Austausch erforderlich. Das prägnanteste Beispiel hierfür ist der Rechtsexport und -import. Rechtsstrukturen werden – wie andere Formen von Wissen und Praxis auch – ausgetauscht. Wesentliche Teile des deutschen Privatrechts beruhen z. B. auf der römischen Rechtstradition. Man muss jedoch keinesfalls in der Rechtsgeschichte verweilen, um dieses Phänomen zu beobachten.

Auf der Liste deutscher Exportprodukte steht das Recht. In vielen Ländern Ostasiens wurde und wird deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft intensiv rezipiert (Hilgen-dorf 2011:17). Auch das 2005 neu erlassene Strafgesetzbuch der Türkei ist wesentlich vom deutschen Strafrecht beeinflusst. Das führt dazu, dass – genauso wie im Beispiel der Menschenrechte – Terminologien, Theorien und Fälle nicht mehr bloß national sondern international diskutiert werden – nicht zuletzt durch Rechtsgelehrte, die im Ausland promoviert haben (ebd.). Die Materie ist transkulturell.

Die Begriffe *Rechtsexport* und *-import* implizieren insoweit noch Intentionalität und Kontrolle. Indes gilt auch für das Recht, dass die Vermischung und Verflechtung unübersichtlich wird. Büchler verweist darauf, dass *Rechtsppluralismus* auch als Sammelbegriff für die Gleichzeitigkeit von Fragmentierung, Pluralisierung, Überlagerung und Verschmelzung rechtlicher Systeme fungiert (Büchler 2007:700). Eigenes ist von Fremdem oft kaum mehr zu unterscheiden. Raiser spricht von der Konvergenz der industriestaatlichen Rechtskulturen infolge der transnationalen Verflechtung von Kommunikation, Wirtschaft und Verkehr (2009:322). Mit anderen Worten: Rechtsphänomene sind ebenso transkulturell wie andere Kulturphänomene auch.

6. Zusammenfassung

Der Beitrag lässt sich am besten zusammenfassen, indem man sich die drei Hauptbezugspunkte noch einmal vor Augen führt und ihre Bedeutung evaluiert:

Erstens: Interkulturelle Kompetenz ist auch für Juristen von größter Bedeutung. Diese Aussage bezieht sich keinesfalls nur auf die persönliche Dimension einer Schlüsselqualifikation. Sie

hat institutionelle Bedeutung für eine gesteigerte Funktionsfähigkeit des Rechtssystems. Dieser Topos wird mittlerweile unter der Überschrift *Interkulturelle Öffnung der Justiz* verhandelt. Indes geht es in diesem Bereich stärker um eine Anwendung interkultureller Erkenntnisse auf den juristischen Bereich als um einen disziplinären Zugang der Rechtswissenschaften zu Kultur und Interkulturalität.

Zweitens: Der methodische Beitrag der Rechtswissenschaft nimmt sich im Beitrag eher exkursartig aus, und das entspricht seiner Bedeutung. Die juristische Methode im engeren Sinne ist zu speziell, als dass der allgemeine interkulturelle Diskurs profitieren könnte. Im Rahmen des Rechtsvergleichs (als Kulturvergleich) kann sie jedoch einen interessanten Erkenntnisgegenstand abgeben. Die Methoden der Rechtswissenschaft im Grundlagenbereich indes sind nicht spezifisch juristisch.

Drittens: Am fruchtbarsten ist der Beitrag von Rechtswissenschaftlern, wenn man Recht als kulturelles Phänomen betrachtet und interpretiert. Das Recht beeinflusst die Kultur und diese wiederum das Recht. Wie das geschieht, welche Erkenntnisse sich im Rechts- und Kulturvergleich hierzu gewinnen lassen, wie interkulturelle Prozesse sich im gesellschaftlichen und rechtlichen Bereich auswirken – das sind die Leitfragen, zu deren Beantwortung Rechtswissenschaftler entscheidend beitragen können. Insbesondere die Einstellungen der Menschen zum Recht und deren Manifestationen geben ein vielversprechendes interdisziplinäres Erkenntnisfeld ab.

Literatur

Antweiler, C. (2009): *Was ist den Menschen gemeinsam? Über Kultur und Kulturen*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Beck, S. (2011): Strafrechtsvergleich im interkulturellen Dialog. In: Beck, S. / Burchard, C. / Fateh-Moghadam, B. (Hrsg.): *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*. Baden-Baden: Nomos, S. 65-85.

Bock, S. (2010): *Das Opfer vor dem internationalen Strafgerichtshof*. Berlin: Duncker & Humblot.

Büchler, A. (2007): Familienrecht. In: Straub, J. / Weidemann, D. / Weidemann, A. (Hrsg.): *Handbuch interkulturelle Kompetenz und Kommunikation*. Stuttgart: Metzler, S. 699-707.

Derrida, J. (1991): *Gesetzeskraft. Der mystische Grund der Autorität*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Ellscheid, G. (2009): Strukturen naturrechtlichen Denkens. In: Kaufmann, A. / Hassemer, W. / Neumann, U. (Hrsg.): *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg: C. F. Müller, UTB, S. 148-213.

Fritzsche, K. P. (2009): *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. Stuttgart: Schöningh, UTB.

Gensel, J. (2008): „Ein Fehler kann Leben zu Grunde richten“ – Interview mit Prof. Driesen und Richter Rühl zur Situation der Gerichtsdolmetscher. URL: <http://uebersetzerportal.de/nachrichten/2008/2008-02-10.html>. [Zugriff am 10.01.2012].

Gephart, W. (2006): *Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts*. Frankfurt/Main: Klostermann.

Haas, H. (2009): *Das interkulturelle Paradigma*. Passau: Karl Stutz.

Halter, U. (2008): Notwendigkeit und Umriss einer Kulturtheorie des Rechts. In: Dreier, H. / Hilgendorf, E. (Hrsg.): *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*. Stuttgart: Franz Steiner, Nomos, S. 193-221.

Hansen, K. P. (2011): *Kultur und Kulturwissenschaft*. Tübingen: A. Francke, UTB.

Hansen, K. P. (2009): *Kultur, Kollektiv, Nation*. Passau: Stutz.

Hilgendorf, E. (2011): Zur Einführung: Globalisierung und Recht. Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung heute. In: Beck, S. / Burchard, C. / Fateh-Moghadam, B. (Hrsg.): *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*. Baden-Baden: Nomos, S. 11-25.

Höffe, O. (1996): *Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Hume, D. (1978): *Ein Traktat über die menschliche Natur*. Hamburg: Meiner.

Kaminski, A. / Wenning-Morgenthaler, M. (2011): Arbeiten mit Dolmetschern – eine kleine Handreichung. *Betrifft Justiz* 2011(107), S. 118-120.

Kaufmann, A. (2009): Problemgeschichte der Rechtsphilosophie. In: Kaufmann, A. / Hassemer, W. / Neumann, U. (Hrsg.): *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg: C. F. Müller, UTB, S. 26-147.

Kunz, K.-L. / Mona, M. (2006): *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie*. Bern: Haupt, UTB.

Larenz, K. / Canaris, K.-W. (1995): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin, New York: Springer.

Losch, B. (2008): *Kulturfaktor Recht*. Köln: Böhlau, UTB.

Marschelke, J.-C. (2009): *Jeremy Bentham – Philosophie und Recht*. Berlin: Logos.

Neumann, U. (2009): Juristische Logik. In: Kaufmann, A. / Hassemer, W./ Neumann, U. (Hrsg.): *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtslehre der Gegenwart*. Heidelberg: C. F. Müller, S. 298-318.

Öncü, M. T. (2011): *Probleme interkultureller Kommunikation bei Gerichtsverhandlungen mit Türken und Deutschen*. Berlin: Frank & Timme.

Perron, W. (2011): Operativ-funktionalistische oder kulturbezogene Strafrechtsvergleichung? In: Beck, S. / Burchard, C. / Fateh-Moghadam, B. (Hrsg.): *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*. Baden-Baden: Nomos, S. 11-25.

Platon (2002): *Kriton*. Leipzig: Reclam.

Raiser, T. (2009): *Grundlagen der Rechtssoziologie*. Stuttgart: Mohr Siebeck, UTB.

Rheinstein, M. (1974): *Einführung in die Rechtsvergleichung*. München: C. H. Beck.

Rottleuthner, H. (1981): *Rechtstheorie und Rechtssoziologie*. Freiburg, Breisgau: Karl Alber.

Taylor, C. / MacLure, J. (2011): *Laizität und Gewissensfreiheit*. Berlin: Suhrkamp.

Welsch, W. (1994): Transkulturalität. Lebensformen nach der Auflösung der Kulturen. In: Luger, K. / Renger, R. (Hrsg.): *Dialog der Kulturen. Die multikulturelle Gesellschaft und die Medien*. Wien: Österreichischer Kunst- und Kulturverlag, S. 147-169.

Yalcin, Ü (2011): Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal. *Betrifft Justiz* 2011(107), S. 112-117.

Zimmermann, R. (2008): Römisches Recht und europäische Kultur. In: Dreier, H. / Hilgendorf, E. (Hrsg.): *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*. Stuttgart: Franz Steiner, Nomos, S. 29-54.

¹ An der Universität Würzburg unterbreitet die Juristische Fakultät im Rahmen des Projekts „Globale Systeme und interkulturelle Kompetenz“ (www.gsik.de) den Jurastudierenden ein den entsprechendes Ausbildungsangebot.

² Im Strafrecht ist der Analogieschluss verboten, da er einen Verstoß gegen § 1 Strafgesetzbuch, Art. 103 Grundgesetz darstellen würde. Dahinter steckt die Erwägung, dass die Bürger dem Gesetz entnehmen können müssen, für welches Verhalten Strafe droht. Schließlich bedeutet diese einen massiven staatlichen Eingriff in ihre Rechte. Dass die Gerichte gesetzliche Begriffe interpretieren, ist hinzunehmen. Doch die Analogie überschreitet diese Grenze des Wortlauts.

³ Wobei die evolutionäre Perspektive des Rechts der Sozio-, Moralbiologie und Moralpsychologie entnommen wird (Raiser 2009:336,338).

⁴ Zu beachten ist, dass der Begriff der Sanktionen nicht nur auf rechtliche Maßnahmen angewendet wird. Der zitierte soziale Druck wird ebenfalls in Sanktionsform (Ermahnungen u. ä.) ausgeübt (Raiser 2009:221).

⁵ Das Thema „Recht und Moral“ ist eines der Leitthemen im Grundlagenbereich der Rechtswissenschaften. Aus dem großen Facettenreichtum der Fragestellungen hat Rottleuthner die wichtigsten prägnant zusammengestellt (1981:157f.).

⁶ Andere sehen als faktische Grundlage schlicht Gewalt (Derrida 1991:29).

⁷ Auf diesem Wege kann der Gesetzgeber auch selbst Kollektive konstituieren, indem er Gruppenmerkmale selektiert und definiert.

⁸ Moderne Ansätze verweisen darauf, dass Nationalkulturen angesichts der Vielzahl von Subkulturen auch ohne Bezug auf Nationalität oder Ethnie multikulturell sind (Hansen 2011:175).

⁹ Nicht verschwiegen werden darf, dass dieser Diskurs teilweise erhebliche Mängel aufweist (Höffe 1996:53ff., Fritzsche 2009:109).

